

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/7103, 11/8118 —**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder der Sowjetunion besitzt; dies gilt nicht, wenn er als dessen Ehegatte in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist, es sei denn, daß er in den letzten vier Wochen vor der Einreise einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte; oder“

Bonn, den 22. Oktober 1990

Wüppesahl

Begründung

Durch die ständig wechselnden Aufenthaltsorte ist eine Verweildauer von länger als zwei Jahren nur in höheren Dienstgraden anzunehmen – besonders aber sozial schwächer gestellte Angehörige von NATO-Truppen oder Truppen der Sowjetunion bzw. Frankreichs bedürfen des besonderen sozialen Schutzes.

